

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
12.07.2011	----	06.09.2011	09.09.2011	10.09.2011*

* § 2 Abs. 2 Ziffer 9 und § 4 der Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom 06.09.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765,793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Breckerfeld unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze der Feuerwehr in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Breckerfeld nicht gem. § 41 Abs. 1 FSHG zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet ist, wird für ihre Einsätze und für die Einsätze der ihr gem. § 25 FSHG hilfeleistenden Feuerwehren Kostenersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,
9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die – neben der Feuerwehr – zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern nach den Ziffern 1 bis 8 ein Kostenersatz nicht gefordert werden kann.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 3 Erhebung von Entgelten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Erbringung freiwilliger Leistungen erfolgt auf Antrag und aufgrund einer mit der Stadt Breckerfeld als Träger des Feuerschutzes abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 1 dieser Satzung). Für die erbrachten Leistungen wird gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die Erbringung von freiwilligen Leistungen entscheiden der Leiter der Feuerwehr oder seine Stellvertreter. Im Falle deren Verhinderung der zuständige Zug- oder Gruppenführer. In Zweifelsfällen oder bei auftretenden Schwierigkeiten ist die Entscheidung des Trägers des Feuerschutzes herbeizuführen.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers auf Erbringung von freiwilligen Leistungen durch die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.
- (4) Als freiwillige Leistung im Sinne der Satzung ist auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 7 FSHG zu behandeln.

§ 4 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden der Leiter der Feuerwehr oder seine Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Entgelte erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Entgelte richten sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- (3) § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 und die Höhe der Entgelte nach § 3 dieser Satzung richtet sich nach dem Kosten- und Entgelttarif (Anlage 2 dieser Satzung).

- (2) In den Tarifen für Fahrzeuge sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und sonstige Kleinteile enthalten.
- (3) Verbrauchsmaterial, wie z.B. Ölbindemittel, wird gesondert zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Die Kosten bzw. Entgelte für Personal und Fahrzeuge werden nebeneinander erhoben.
- (5) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und der Fahrzeuge aus der Feuerwache bis zum dortigen Wiedereintreffen. Dabei werden angefangene Stunden unter 30 Minuten als 1/2 Stunde und ab 30 Minuten als volle Stunde berechnet.
- (6) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, gelten die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Tarife.
- (7) Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen oder Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte für Einsätze nach § 3 sind diejenigen verpflichtet, die die Leistungen oder Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nehmen.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird seitens der Stadt durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Die festgesetzten Beträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides fällig und an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten. Ausstehende Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden seitens der Stadt durch Rechnung festgesetzt und erhoben. Die festgesetzten Beträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten. Ausstehende Zahlungen werden auf dem ordentlichen Gerichtsweg eingeklagt.

§ 9 Härteklausel

Von der Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Entgelte kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre und aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 10 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 und § 4 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Im Übrigen treten die Satzung sowie die beigelegten Anlagen am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 06.09.2011

Baumann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom 06.09.2011

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, 58339 Breckerfeld als Träger des Feuerschutzes

und

Herrn/Frau/Firma:
Anschrift:

wird folgende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld getroffen:

Einsatzzweck:
Einsatzort:
Einsatztag:
Voraussichtliche Dauer des Einsatzes:

Die Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom xx.yy.2010 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er den Inhalt der v.g. Satzung und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen hat und aufgrund der zu erstellenden Rechnung das Entgelt entrichtet.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Bevollmächtigten
des Trägers des Feuerschutzes

Anlage 2 zur Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom 06.09.2011

Tarife zur Berechnung von Kostenersatz und Entgelten:

Art	Stundensatz
Einsatz eines Feuerwehrmannes	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	35,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	31,00 €
Tanklöschfahrzeuge (z. B. TLF 16/25)	60,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (z.B. LF 16)	
Hilfeleistungslöschfahrzeuge (z.B. HLF 16/12)	
Fahrzeug mit Drehleiter (DLK 18-12)	100,00 €
Schlauchboot	16,00 €
Lüfter	16,00 €
Fehlalarm	250,00 €
Böswilliger Alarm	500,00 €